



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Gymnasien und Kollegs in Bayern
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.6-BS5402.8/80/1

München, 12.06.2023
Telefon: 089 2186 2292
Name: Frau Barbeau

Mündliche Prüfungsformen in den modernen Fremdsprachen als große Leistungsnachweise in der Profil- und Leistungsstufe (ab Schuljahr 2024/25) und Prüfungsform in der Abiturprüfung (ab Prüfungstermin 2026)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

im folgenden Schreiben erhalten die Lehrkräfte für die modernen Fremdsprachen Informationen zur Gestaltung von großen mündlichen Leistungsnachweisen in der Qualifikationsphase ab dem Schuljahr 2024/25 sowie zur Gestaltung der mündlichen Abiturprüfungen ab dem Prüfungsjahr 2026.

Übersicht

1.	Mündliche Abiturprüfung (Kolloquium)	2
1.1.	Mündliche Abiturprüfung in einer fortgeführten Fremdsprache	2
1.2.	Mündliche Abiturprüfung in einer spät beginnenden Fremdsprache	6
2.	Zusatzprüfung im Anschluss an eine schriftlich abgelegte Abiturprüfung	6
3.	Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber: mündliche Prüfung gemäß § 61 Abs. 3 Satz 7 GSO	7
4.	Sprechprüfung im Fach Chinesisch (Aufgabenteil A der schriftlichen Abiturprüfung)	8
5.	Großer mündlicher Leistungsnachweis während der Qualifikationsphase	9
6.	Hilfsmittel	12

Die Bewertungsraster für die einzelnen Fremdsprachen und Sprachenfolgen behalten auch im neunjährigen Gymnasium in adaptierter Form ihre Gültigkeit und werden im Internetauftritt des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zur Verfügung gestellt.

1. Mündliche Abiturprüfung (Kolloquium)

1.1. Mündliche Abiturprüfung in einer fortgeführten Fremdsprache

Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich an den in den Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch)¹ für die Allgemeine Hochschulreife enthaltenen Bestimmungen für die inhaltliche Gestaltung der mündlichen Abiturprüfung. Im Sinne der Vergleichbarkeit werden sie auch auf die weiteren modernen Fremdsprachen übertragen. Gemäß § 50 Abs. 2 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) gliedert sich das Kolloquium in zwei Teile von jeweils 15 Minuten und wird in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten. Das Kolloquium ist eine Einzelprüfung und kann nicht unter Einbeziehung weiterer Prüflinge gestaltet werden.

Nach vorheriger 30-minütiger Vorbereitung analysieren und interpretieren die Prüflinge im ersten Prüfungsteil im Rahmen eines von ihnen vorher gewählten Prüfungsschwerpunktes aus der Literatur oder der Landeskunde (vgl. Anlage 9 GSO) anhand von einer oder mehreren Aufgaben ihnen nicht bekanntes Material auf der Grundlage eines oder mehrerer authentischer Ausgangstexte in der Fremdsprache. Dabei kann ein erweiterter Textbegriff zugrunde gelegt werden. Im Fall von literarischen Vorlagen kann auch im Unterricht nicht im Sinne der Aufgabenstellung besprochenes Material her-

¹ Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012), s.a. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Fortgef-FS-Abi.pdf; im weiteren Schreiben nur „Bildungsstandards“ genannt.

angezogen werden, z.B. ein Textausschnitt aus einem größeren literarischen Werk.

Material für die gestellte(n) Aufgabe(n) kann dabei sein

- ein fiktionaler oder nicht-fiktionaler Text in der Fremdsprache, ggf. mehrere Texte, von insgesamt ca. 200 bis 300 Wörtern (Chinesisch: 250 bis 300 Schriftzeichen),
- ein oder mehrere Bildimpulse (komplexe bildliche Darstellung, Cartoon, Statistik, Grafik, Diagramm²), ggf. in Verbindung mit einem fremdsprachigen Text oder einem prägnanten Zitat,
- soweit von der Vorbereitungssituation her organisatorisch zu ermöglichen und im Unterricht eingeübt, ggf. ein fremdsprachiges Hör- bzw. Videobeispiel³ mit einer Länge von 3 bis 5 (Chinesisch: 1,5 bis 3) Minuten, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Bildimpulsen oder kurzen Texten

jeweils ergänzt durch eine oder mehrere Arbeitsanweisungen.

In Bezug auf das den Prüflingen zur Analyse und Interpretation gegebene Material werden eine oder mehrere kompetenzorientierte Aufgaben gestellt. Kleinschrittiges Abfragen von Inhalten gilt es hierbei zu vermeiden⁴.

Die prüfende Lehrkraft achtet darauf, dass das den Prüflingen vorgelegte Material einerseits den zeitlichen Vorgaben zur Durchführung der Kolloquiumsprüfung genügt und andererseits über die Bereitstellung reproduzierbaren Wissens hinaus eine eigenständige Auseinandersetzung mit der gegebenen Thematik, ggf. auch die Einordnung in einen größeren Kontext, ermöglicht. Die Bildungsstandards beschreiben diesen Prüfungsteil u. a. wie folgt: „Ein wesentliches Ziel in diesem Prüfungsteil ist das selbstständige

² Material, das zu einem maßgeblichen Teil aus Tabellen besteht, ist nicht zulässig.

³ Im Fall einer Prüfungsgrundlage in Form eines Hör- bzw. Hörsehtexts wird die Vorbereitungszeit nicht verlängert. Es handelt sich hier nicht um ein das Fach Musik betreffendes „Hörbeispiel“ im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 6 GSO, da der Hör- bzw. Hörsehtext in der Fremdsprache, der beliebig oft gehört werden kann, an die Stelle einer schriftlichen Prüfungsgrundlage tritt. Im Falle der Vorlage eines Hör- bzw. Hörsehtexts wird empfohlen, die maximal mögliche Darbietungslänge nicht auszuschöpfen.

⁴ In der fortgeführten Fremdsprache Chinesisch wird die in Schriftzeichen abgebildete Aufgabenstellung nur dann durch eine 拼音 (Pinyin)-Umschrift ergänzt, wenn es sich um nicht aktiv vermittelte Schriftzeichen handelt.

Erfassen und Aufschlüsseln des Themas, die themenbezogene Auswahl der für das Thema relevanten Aspekte und die Fähigkeit zur stringenten und sachgerechten Darstellung.“ (Bildungsstandards, Ziffer 3.2.2)

Die Prüfungsaufgaben sind gemäß den Bildungsstandards (hier Punkt 3.1.1) so zu stellen, dass sie auf Leistungen in den folgenden drei Anforderungsbereichen abzielen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Im Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, im Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren.

Anforderungsbereich I

umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelerten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

Anforderungsbereich II

umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III

umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Auf der Grundlage der Aufgabe(n) zu dem vom Prüfling gewählten Prüfungsschwerpunkt (vgl. Anlage 9 GSO) trägt der Prüfling ein ca. 10-minütiges Kurzreferat vor, an das sich ausgehend von der behandelten Thematik ein Prüfungsgespräch anschließt. Im Rahmen des Prüfungsgesprächs werden mit der Thematik zusammenhängende oder verwandte thematische Aspekte beleuchtet. Die für das Referat angegebene ungefähre Dauer muss nicht ausgeschöpft werden, in der Regel wird es sich um einen Vortrag von 8 bis max. 10 Minuten (Chinesisch: nicht unter 7 Minuten) Länge handeln. Das anschließende Prüfungsgespräch zum Kurzrefe-

rat verlängert sich ggf. entsprechend (d. h. 5 bis max. 7 Minuten, außer Chinesisch).

Der zweite 15-minütige Prüfungsteil umfasst ein Prüfungsgespräch zu größeren fachlichen und ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen in Bezug auf die Inhalte von zwei weiteren Ausbildungsabschnitten. Das Prüfungsgespräch kann durch den Einsatz sehr kurzer Texte, Zitate oder Bildimpulse unterstützt werden.

Die Bildungsstandards führen zu diesem Prüfungsteil aus: „Die Prüflinge sollen diesen Prüfungsteil mitgestalten, indem sie unter Einbringung von Sachkenntnissen zielsprachlich eigene Meinungen äußern, Positionen argumentierend vertreten und auf Fragen und Äußerungen von Gesprächspartnern eingehen.“ (Bildungsstandards, Ziffer 3.2.2). Als Gesprächspartnerinnen und -partner sind hier die prüfenden Lehrkräfte zu sehen, eine Mitinbeziehung von Dritten (z.B. als Gesprächspartnerin oder -partner in der Fremdsprache) ist in der Einzelprüfung nicht möglich.

Wie in der schriftlichen Abiturprüfung gilt für die Bewertung der mündlichen Abiturprüfung das Verhältnis Sprache : Inhalt = 60 % : 40 %, wobei weiterhin die durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zur Verfügung gestellten Bewertungsraster und Berechnungstabellen zu verwenden sind. Die Sperrklauseln gelten entsprechend.

Beide Prüfungsteile (Referat mit Gespräch über die Thematik des Referats sowie anschließendes Prüfungsgespräch über die Thematik von zwei weiteren Ausbildungsabschnitten) werden nach den Kategorien Sprachliche Leistung sowie Gesprächsfähigkeit (60 %) und Inhalt (40 %) getrennt voneinander bewertet und im Verhältnis 1 : 1 zu einer Gesamtnote verrechnet. Eine Rundung erfolgt erst bei der Berechnung der Gesamtnote.

1.2. Mündliche Abiturprüfung in einer spät beginnenden Fremdsprache

Für die Kolloquiumsprüfung in einer spät beginnenden Fremdsprache gelten die unter 1.1. für eine Prüfung in den fortgeführten Fremdsprachen dargestellten Bestimmungen in Bezug auf Gestaltung und Bewertung. Bewertungsraster werden weiterhin durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zur Verfügung gestellt.

Ausnahme ist die spät beginnende Fremdsprache Chinesisch, in welcher der die Aufgabenstellung unterstützende Text 200 bis 250 Schriftzeichen umfassen soll und die in Schriftzeichen vorgelegte Aufgabenstellung zur Bearbeitung des gegebenen Textmaterials zusätzlich vollständig in 拼音 (Pinyin)-Umschrift angegeben wird.

Hör- bzw. Videomaterial sind je nach Bekanntheitsgrad und sprachlicher Dichte mit einer Länge von 1,5 bis 3 Minuten anzusetzen. Die Vorlage eines chinesischsprachigen Hör- bzw. Videomaterials wird nicht empfohlen.

Zur Dauer des Kurzreferats und des vom Kurzreferat ausgehenden Gespräches bei Kolloquiumsprüfungen in spät beginnenden Fremdsprachen wird auf § 50 Abs. 2 GSO verwiesen⁵.

2. Zusatzprüfung im Anschluss an eine schriftlich abgelegte Abiturprüfung

Die unter 1.1. dargestellten inhaltlichen Bestimmungen gelten für die 20-minütige Zusatzprüfung im Anschluss an eine schriftlich abgelegte Abiturprüfung nach § 50 Abs. 3 GSO bei einer Vorbereitungsdauer von 20 Minuten entsprechend mit der Abweichung, dass im Unterschied zur Kolloquiumsprüfung bei der Zusatzprüfung keine Beschränkung auf einen vom

⁵ § 50 Abs. 2 Satz 1 Punkt 1 GSO: *Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch ausgehend vom Kurzreferat, wobei in spät beginnenden Fremdsprachen die Dauer des Kurzreferats maßvoll unterschritten werden kann und sich das anschließende Gespräch entsprechend verlängert;*

Prüfling gewählten Prüfungsschwerpunkt erfolgt, sondern alle Lerninhalte des als Prüfungsschwerpunkt gewählten Ausbildungsabschnitts abgeprüft werden können.

Die 20-minütige Zusatzprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 10 Minuten Dauer. Zunächst wird ein Prüfungsgespräch zu den Inhalten des als Prüfungsschwerpunkt gewählten Ausbildungsabschnitts geführt. Die Aufgabenstellung zu diesem ersten Prüfungsteil, die mindestens zwei thematisch verschiedene Aufgaben umfassen soll, wird dem Prüfling zu Beginn der Vorbereitungszeit zur Gänze schriftlich vorgelegt. Insofern bereitet sich der Prüfling auf ein größeres Themenspektrum als im Kolloquium vor, so dass im Prüfungsgespräch zwar ein zusammenhängender Vortrag des Prüflings zu jeder Aufgabe erwartet wird, aber nicht ein Referat im Sinne der Kolloquiumsprüfung. An den Vortrag schließt sich ein Gespräch über die behandelten Themen an. Angesichts des knappen Zeitrahmens von 10 Minuten empfiehlt es sich, den ersten Prüfungsteil so durchzuführen, dass der Prüfling zunächst zu allen gegebenen Aufgaben spricht und erst danach der Eintritt in ein Gespräch über die einzelnen Themen erfolgt. Im zweiten Teil speist sich das Prüfungsgespräch aus den Lerninhalten von zwei weiteren Ausbildungsabschnitten. Das Prüfungsgespräch kann im zweiten Teil durch den Einsatz sehr kurzer Texte, Zitate oder Bildimpulse unterstützt werden. Die Bewertung erfolgt entsprechend dem Vorgehen im Kolloquium (Punkt 1.1.).

3. Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber: mündliche Prüfung gemäß § 61 Abs. 3 Satz 7 GSO

Es ist den anderen Bewerberinnen und Bewerbern in der Abiturprüfung möglich, für den zweiten Prüfungsteil (Fach 5 bis 8) eine oder zwei moderne Fremdsprachen zu wählen und somit in bis zu zwei modernen Fremdsprachen eine mündliche Prüfung abzulegen.

Gemäß § 61 Abs. 3 Satz 7 GSO wird dabei die zweite Fremdsprache auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft. Dies gilt jedoch nicht für eine Prüfung in der ersten Fremdsprache. Diese Prüfung

muss gemäß § 61 Abs. 3 Satz 4 GSO unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse auf Grundlage der beiden letzten Kurshalbjahre 13/1 und 13/2 durchgeführt werden. Im Fach Englisch ist hier das GER-Niveau B2/C1 anzusetzen, in den Fächern Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch das GER-Niveau B2, in Chinesisch B1.

Die in § 61 Abs. 3 Satz 7 GSO enthaltene Bezeichnung „zweite Fremdsprache“ betrifft nicht die individuelle Sprachenfolge des Prüflings im Sprachlernprozess, sondern die durch sie bzw. ihn gewählte Abfolge im Rahmen der Abiturprüfung. Eine Festlegung der Abfolge sollte daher vorab mit der anderen Bewerberin bzw. dem anderen Bewerber besprochen werden.

Die Bewertung erfolgt entsprechend dem Vorgehen im Kolloquium (Punkt 1.1.).

4. Sprechprüfung im Fach Chinesisch (Aufgabenteil A der schriftlichen Abiturprüfung)

Im Fach Chinesisch wird der Prüfungsteil A der schriftlichen Abiturprüfung in Form einer Sprechprüfung abgelegt, die wie folgt aufgebaut ist:

Im ersten Prüfungsteil analysieren die Prüflinge nach 10-minütiger Vorbereitung im Rahmen eines von ihnen vorher gewählten Spezialgebietes aus der Literatur oder der Landeskunde (analog zur Auswahl des Spezialgebietes beim Kolloquium, vgl. Nr. 1b der Anlage 9 GSO) anhand von gestellten Aufgaben ihnen nicht bekanntes Material auf der Grundlage eines oder mehrerer Ausgangstexte in der Fremdsprache. Dabei kann ein erweiterter Textbegriff zugrunde gelegt werden.

Material zur Stützung der gegebenen Aufgabe(n) kann dabei sein

- ein nicht-fiktionaler Text in der Fremdsprache, ggf. mehrere Texte, von insgesamt 150 bis 200 Schriftzeichen⁶,
- ein oder mehrere Bildimpulse,

jeweils ergänzt durch eine oder mehrere Arbeitsanweisungen.

⁶ In der fortgeführten Fremdsprache Chinesisch wird die in Schriftzeichen abgebildete Aufgabenstellung durch eine 拼音(Pinyin)-Umschrift ergänzt, wenn es sich um nicht aktiv vermittelte Schriftzeichen handelt.

In Bezug auf das den Prüflingen zur Analyse und Interpretation gegebene Material werden eine oder mehrere kompetenzorientierte Aufgaben gestellt, die einen ca. 5-minütigen Vortrag erlauben, an den sich ein Gespräch anschließt, das auf den Vortrag aufbaut oder verwandte Themen behandelt. Der zweite Prüfungsteil umfasst ein ca. 10-minütiges Prüfungsgespräch zu größeren fachlichen und ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen in Bezug auf die Inhalte der verbliebenen beiden Ausbildungsabschnitte. Das Prüfungsgespräch kann durch den Einsatz sehr kurzer Texte, Zitate oder Bildimpulse unterstützt werden.

Beide Prüfungsteile (Referat mit Gespräch über die Thematik des Referats sowie anschließendes Prüfungsgespräch über die Thematik von zwei weiteren Ausbildungsabschnitten) werden nach den Kategorien sprachliche Leistung sowie Gesprächsfähigkeit (60 %) und Inhalt (40 %) getrennt voneinander bewertet und im Verhältnis 1 : 1 zu einer Gesamtnote verrechnet. Eine Rundung erfolgt erst bei der Berechnung der Gesamtnote. Das Gesamtergebnis geht mit 20% in die Gesamtnote der schriftlichen Abiturprüfung Chinesisch mit ein.

Die Sprechprüfung ist in der Regel am Tag der schriftlichen Abiturprüfung vor oder nach dem aus Prüfungsteil B und C bestehenden Block abzuhalten.

Die Regelungen der schriftlichen Aufgabenteile der Abiturprüfung werden im Schreiben vom 12.06.2023 Nr. V.6 – BS 4402.8/99/1 dargelegt.

5. Großer mündlicher Leistungsnachweis während der Qualifikationsphase

Die Bildungsstandards⁷ sehen vor, dass die Überprüfung des Kompetenzbereichs Sprechen durch einen großen Leistungsnachweis in mündlicher Form in der Qualifikationsphase, wie in Bayern gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 GSO verpflichtend für die fortgeführten und die spät beginnenden Fremdsprachen vorgesehen, abgedeckt werden kann. Die Abhaltung von mehr

⁷ s. Fußnote 1

als einem großen Leistungsnachweis in mündlicher Form während der Qualifikationsphase ist nicht zulässig.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf fortgeführte als auch auf spät beginnende Fremdsprachen:

Wie bei großen schriftlichen Leistungsnachweisen ist auch bei der Gestaltung eines großen mündlichen Leistungsnachweises in der Qualifikationsphase, der als Partner- oder Kleingruppenprüfung durchgeführt werden kann, auf einen mehrteiligen Aufbau zu achten.

Die Prüfungsdauer wird in Abhängigkeit von der Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler zu gestalten sein. Folgende Richtwerte haben sich seit Einführung der Prüfungsform bewährt:

Zahl der Prüflinge	Prüfungsdauer
2	ca. 15 bis 20 Minuten
3	ca. 20 bis 25 Minuten
4	ca. 25 bis 30 Minuten

Auch wenn es schulrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass die Lehrkraft die Prüfung allein durchführt, empfiehlt es sich im Sinne einer ausgewogenen Beobachtung, bei Gruppenprüfungen eine zweite Lehrkraft mit der Fakultas in der jeweils geprüften Fremdsprache hinzuziehen.

Die Anforderungen, die im Rahmen eines großen mündlichen Leistungsnachweises zu stellen sind, unterscheiden sich maßgeblich von denen, die für die mündliche Abiturprüfung gelten. Sie erwachsen zwar organisch aus den Inhalten des Unterrichtsgeschehens, lassen jedoch – anders als im Rahmen der Kolloquiumsprüfung – Raum für spontanes Sprechen (z. B. Stellungnahme zu aktuellen oder generell bedeutsamen Sachverhalten der Zielsprache, Bildbeschreibung) und den adressatengerechten sowie situationsangemessenen Austausch von Haltungen und Meinungen mit Gesprächspartnern.

Die großen mündlichen Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase können kurze Einstimmungszeiten innerhalb der Prüfungszeit vorsehen, ohne dass jedoch ein Austausch zwischen den Prüflingen stattfindet; eine

entsprechende Anrechnung dieser Phase auf die Prüfungsdauer ist notwendig. Ein kurzer Rekurs auf ein Wörterbuch wird in dieser Einstimmungsphase die Ausnahme sein, ist dem Prüfling jedoch grundsätzlich gestattet. Von den Schülerinnen und Schülern zu lesende und im Anschluss im Rahmen der Prüfung umzusetzende schriftliche Vorlagen sind auf ein mit der Prüfung der Sprechkompetenz und einer ggf. gegebenen knappen Einstimmungszeit vereinbares Mindestmaß zu beschränken.

Die Leistungen werden im Verhältnis Inhalt : Sprache = 40 % : 60 % bewertet. Bewertungsraster stellt das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung zur Verfügung; es sind die Raster, die dem GER-Niveau des Ausbildungsstandes entsprechen, zu verwenden.

Für die Abhaltung dieses großen mündlichen Leistungsnachweises kommen in den fortgeführten Fremdsprachen grundsätzlich alle Ausbildungsabschnitte in Betracht, in den spät beginnenden Fremdsprachen empfehlen sich die Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2.

Auf Grund des kontinuierlichen Aufwuchses der fremdsprachlichen Kompetenz ist in den fortgeführten Fremdsprachen Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch bei der Bewertung der Schülerleistung der Zeitpunkt des großen mündlichen Leistungsnachweises maßgeblich.

Bei der Ermittlung der Leistung der Schülerinnen und Schüler liegt es je nach den gegebenen Aufgaben in der Verantwortung der prüfenden Lehrkraft, ob diese durch eine getrennte Bewertung der einzelnen Prüfungsteile oder durch eine zusammenfassende Bewertung aller vorgesehenen Prüfungsteile erfolgen soll.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Bewertungsbogen über die von ihnen erzielte Leistung; entsprechende Musterbögen stehen auf den Internetseiten des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zur Verfügung.

6. Hilfsmittel

Der Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher ist gemäß den gültigen Regelungen erlaubt.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, ich bitte Sie, dieses Schreiben allen Lehrkräften, die an Ihrer Schule eine moderne Fremdsprache unterrichten, zukommen zu lassen. Die Fachschaftsleiterinnen und -leiter in den modernen Fremdsprachen bitte ich, die Regelungen in den Fachschaftssitzungen zu besprechen und im Vorfeld des Abiturprüfungstermins 2026 die Umstellung auf die dargestellten Änderungsbedarfe in den einzelnen Fachschaften beratend zu begleiten.

Das vorliegende Schreiben gilt für Schülerinnen und Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums, also erstmals für diejenigen, die im Schuljahr 2024/2025 die Jahrgangsstufe 12 des neuen neunjährigen Gymnasiums besuchen (Qualifikationsphase 2024/26), sowie für andere Bewerberinnen und Bewerber, die im Jahr 2026 oder später das Externenabitur an einem öffentlichen Gymnasium ablegen. Das Schreiben Nr. V.6 – BS 5500 – 6b.67129 vom 18.07.2018 (Kolloquiumsprüfung) und das Schreiben Nr. V.6-BS5500.0/137/5 vom 28.01.2022 (Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber) findet letztmals für den Abiturjahrgang 2025 Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Astrid Barbeau

Ministerialrätin

Per E-Mail

Kerstin Popp